

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.02.2017

Geschäftszahl

Ra 2014/08/0055

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2009/08/0188 E 17. Oktober 2012 RS 4

Stammrechtssatz

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers schließt ein generelles Vertretungsrecht aus (vgl. das hg. Erkenntnis vom 7. Mai 2008, Zl. 2007/08/0341, mwN).